

**BfDI**Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 BonnFrau  
[REDACTED]Nur per E-Mail:  
[REDACTED]Kopie nur per E-Mail:  
DG14@bmi.bund.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Dr. Pokorny

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 17.07.2020

GESCHÄFTSZ. 25-206-4 II#0223

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrem IFG-Antrag „Rahmenverträge“ [#188071] beim  
Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik**

BEZUG Ihre E-Mail vom 8. Juni 2020

Sehr geehrte Frau B [REDACTED]

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch den Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik als verletzt ansehen. Für die weitere Bearbeitung des Antrages wurden Sie um Übersendung einer zustellfähigen Postanschrift gebeten mit dem Hinweis, eine Beantwortung Ihres Informationsgesuches könne nur in Schriftform an Ihre Postanschrift erfolgen.

In einem anderen Vermittlungsverfahren (Gz. 25-725/002 II#0533) haben Sie die Adressanforderung durch den Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik bereits gerügt. Hierzu habe ich ausführlich Stellung genommen, so dass ich mich hier auf die Wiederholung der Kernaussagen beschränken kann:

Meine Positionierung zur Anforderung einer Adresse in IFG-Verfahren habe ich über mein Transparenzportal „*Access for one – access for all*“ öffentlich zugänglich gemacht:

- Erstes Rundschreiben an die Obersten Bundesbehörden vom 6. November 2018 zur „*Bearbeitung von anonymen/pseudonymen Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz*“,



- Zweites Rundschreiben an die Obersten Bundesbehörden vom 30. Juli 2019 zur „*Bearbeitung von anonymen/pseudonymen Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz; Hinweise nach Art. 58 Abs. 1 Buchst. d DSGVO*“.

Soweit die öffentlichen Stellen des Bundes, bei denen Informationszugang beantragt wurde, hierzu eine grundsätzlich gegenteilige Auffassung vertreten, ist die Frage zwischen ihnen und mir bislang streitig geblieben. Auf Grundlage meiner oben dargestellten Auffassung erging in einem anderen Verfahren, bei dem es um die auch hier relevanten Fragen geht, bereits eine „*förmliche Anweisung gegenüber dem BMI*“.

Die Frage nach der Zulässigkeit auch von anonymen bzw. pseudonymen Anträgen (von Anträgen, die ohne zustellfähige Adresse gestellt wurden) nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes befindet sich nunmehr gerichtlich in Klärung. Dieses Gerichtsverfahren stellt quasi ein Musterverfahren auch für andere öffentliche Stellen des Bundes dar. Aus diesen Gründen sehe ich zurzeit davon ab, Stellungnahmen zum „*Erfordernis von zustellfähigen Adressen*“ einzuholen.

Sollte die Gerichtsentscheidung im Sinne der Rechtsauffassung des BfDI ausfallen, rege ich eine erneute Antragstellung an. Ich schließe hiermit das Vermittlungsverfahren und werde den Vorgang zu meinen Akten nehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Pokorny

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.